

Henricus Sigismundus Bacmeisterus

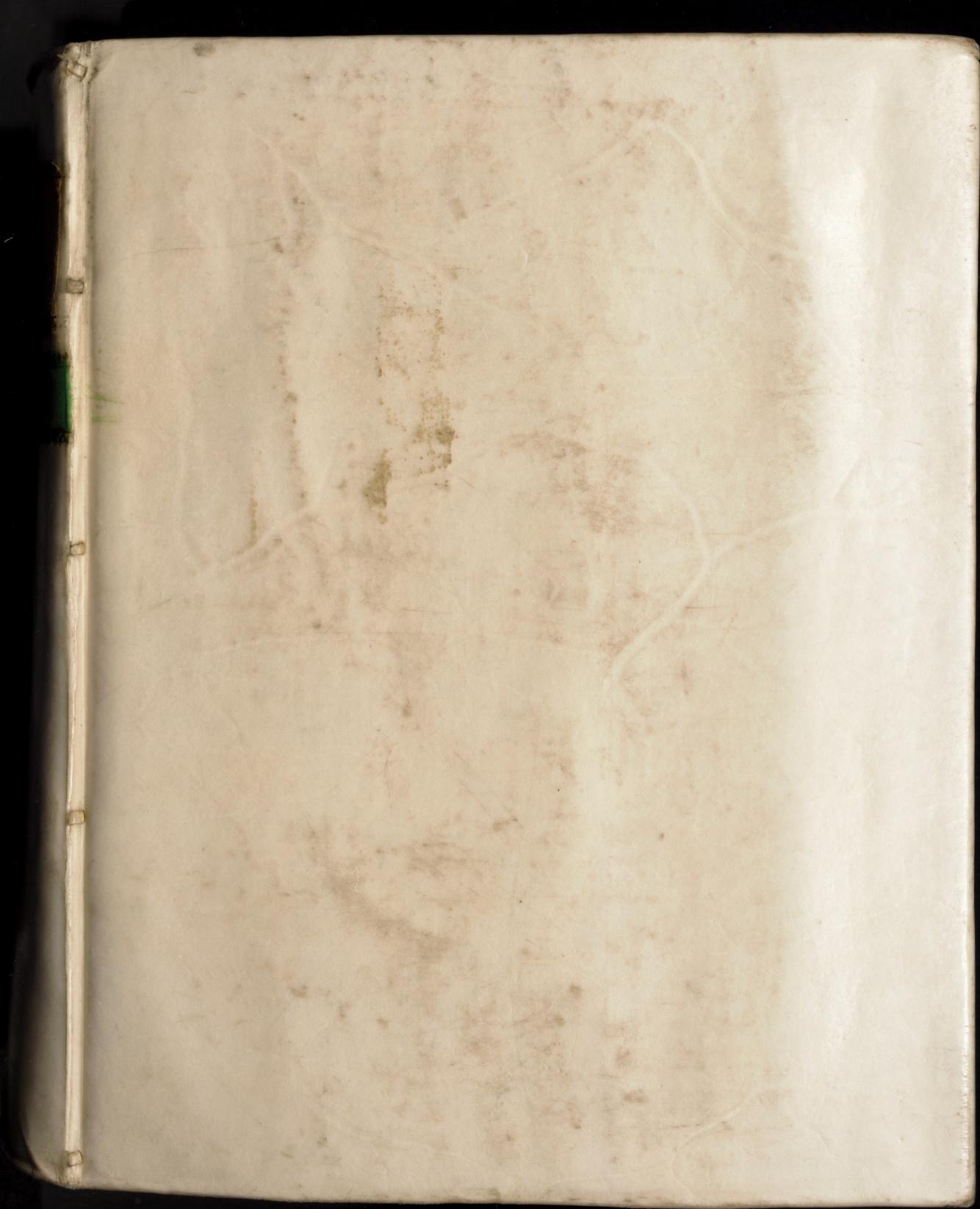
Unpartheyische Gedancken/ über die in der so genannten unvermuthlichen und plötzlichen Ankunfft des Königs von Schweden im Reiche derer Todten befindliche Vertheidigung der Vermählung Ihr. Königl. Majestät Ulrica Eleonora, dermahligen Königin in Schweden/ mit des Herrn Erb-Printzens von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl.

Lepzig, 1720

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821166999>

Druck Freier  Zugang





J. II. 1007. 1-33.

Unparthenische

31

Bedanken/

über

die in der so genannten unvermuthlichen
und plötzlichen Anfunfft des

Königs von Schweden

im

Reiche derer Todten

befindliche

Bertheidigung der Vermählung
Ihr. Königl. Majestät

ULRICA ELEONORA.

dermahligen Königin in Schweden /

mit des

Herrn Erb-Prinzens von Hessen-Cassel
Hochfürstl. Durchl.

Leipzig, Anno 1720.



* * * * *

Un hat bisher als eine unlängbahre Wahrheit angesehen / daß die Anno 1604. in dem Reichs-Tags-Schluss zu Woreöping bey Abgang des Gustavischen männlichen Stammes vor des Reichs-Erbinnen erklärte Schwedische Princessinnen ihres Erbrechts sich verlustig machen / fals sie sich mit einem vermählen / so weder (1) einer derer von Gustavo I. herstammenden Teutschen Fürsten / noch (2) ein Schwede / und zwar (3) beyderseits der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan.

Dannenhero der Schrift-Steller / der unter dem Titul des eilfertigen Entwurffs aus denen Schwedischen Reichs-Grund-Gesetzen 2c. heraus gekommenen Hollsteinischen Deduction pag. 15. satz sam befugt zu seyn vermeinet / der jetzt-regierenden Königin solches vorzuwerffen.

Wenigstens sind die Worte oberwehnten Reichs-Tags-Schlusses so deutlich / daß man sich kaum vorstellen kan / wie etwas gründliches dagegen könne auffgebracht werden. In dem 12. Satze desselben heisset es: „ Doch wollen wir zum Überflus dieses der Königin verbotten haben / daß Sie sich keinesweges mit einer solchen Person (nemlich einem Feind des Reichs / oder einem / der verkehrter Religion zugethan / laut des §. 11.) in ein Ehe-Verlöbnuß einlasse / wo sie sich nicht ihres Rechts und Anspruchs zum Königreich selbst verlustig machen wil ; sondern vielmehr sol sie sich mit einem Manne Schwedischer nation / der dem Reich nützlich seyn kan / und Ihrer Durchl. besebet / oder mit einem Fürsten aus denen Fürstlichen Häusern in Teutschland / welche von dem Hochlöblichen Königl. Geschlecht Gustavi aus dem Königreich

reich Schweden herkommen / der mit unserer Religion zustimmet / wo nicht diese Ehe das nahe Geblüte verhindern wolte / in Ehestand einlassen 2c.

Zudeßen hat sich doch der sinnreiche Autor der unvermuthlichen und plögllichen Ankunfft des leßtern Königs in Schweden in dem Reich der Todten unterfangen/ vorgedachte Meynung in Zweifel zu ziehen / und das von denen Schwedischen Ständen so theuer beschworne Fundamental-Gesetz anzufechten / nur damit die Königin wegen der daraus gemachten delavantageusen Folgerungen nichts zu befahren habe. Und freylich ist der sicherste Weg / wenn man in dergleichen rencontres pro possessore ausspricht. Es scheint aber gleichwohl viel gewagt zu seyn / eines Reichs Grund-Gesetze / welche die Stände so offte vor unwiederrufflich erklären / nicht allein zweiffelhafftig zu machen / sondern gar eigenmächtig umzustossen. Die Liebe zur Wahrheit solte billig allen andern Absichten vorgehen.

Man hat sich derowegen vorgenommen die gegenseitige Meynung / und die desfalls bengebrachtten Beweis-Gründe etwas genauer zu untersuchen / damit aus deren Wiederlegung desto deutlicher erhelle / daß besagter unwiederruffliche Reichs-Schluß annoch unbeweglich stehe / und folglich die Schwedische Prinzessinnen bis auff den heutigen Tag verbunden / denselben zu beobachten.

Jedoch präzendiret man dadurch keines weges / sich in einer so wichtigen Sache zum Richter aufzuwerffen / indem man sich gar wohl bescheidet / daß Staats-Streitigkeiten nicht anders / als autoritate publica können entschieden werden. Hier betrachtet man die aufgeworfene Fragen bloß als Wahrheiten / und vermeinet also nicht durch deren Entscheidung denen hohen Rechten der Schwedischen Stände zu nahe zu treten.

Wenn demnach die Frage entstehet : Ob diejenige Person / so in Schweden den Scepter entweder schon führet / oder denselben erst erben soll / ihr Erb-Recht nicht verliehre / wenn sie sich mit einem verheyrathet / so der in Schweden recipierten Religion nicht zugethan? antwortet mehr gedachter Autor der unvermuthlichen Ankunfft 2c. pag. 265. in der application auff die jetzige Königin folgender Gestalt: Auff keine Weise hat sie sich dadurch des Rechts verlustig gemacht / so sie durch ihre Geburt erlanget / dergleichen Gesetze gehen nur diejenige

„ an / welche sich selbst von der Schwedischen Kirche zu einer andern
 „ wenden / nicht aber / wenn man sich cum dissentiente verhey-
 „ rathet. Zu dem werden ja auch die von der Reformirten Re-
 „ ligion als Augspurgische Confessions Verwandte angesehen/
 „ und zwar wie billig; wie denn noch über dieses alles der Erb-
 „ Prinz sich in allen Stücken der Schwedischen Kirche con-
 „ formiret.

Allein es kommen in diesem raisonnement verschiedene Stücke vor /
 so weder nach denen Schwedischen Grund- Gesetzen / oder der Historie /
 noch auch nach der gesunden Vernunft / die Probe aushalten.

Denn wenn (1) vorgegeben werden will / daß der Schwedischen
 Prinzessinnen Vermählungen an Personen von differenter Religion/
 ihrem Erb- recht nicht präjudicial seyen / könnte man schon daraus satt-
 sam das Gegentheil erweisen / wenn keinem von frembder Religion
 erlaubt werden will / sich nur im Reiche aufzuhalten; Nach inhalt
 des „ Norcæpingischen Recesles §. 19. Und damit alle Gelegenheit dies-
 „ ser Unbeständigkeit beyzeiten abgeschnitten würde / so soll sich keiner/
 „ so einer andern Religion zugethan / in diesem Reiche aufhalten /
 „ noch zu Diensten gebraucht werden / damit er seinen Bistt auszu-
 „ streuen nicht Gelegenheit habe.

Wie denn auch so gar denen Königen in erwähntem Reces §. 16.
 alle Mariagen mit frembden Religions- Verwandten bey Verlust
 ihres Erb- Rechts untersaget werden; da doch bey diesen minor ratio du-
 bicandi zu seyn scheinen dürfte.

Wiewohl es hier gar keiner künstlichen Vernunft- Schlüsse
 braucht / indem der vorher angeführte §. 12. denen Königinnen solches
 gleichfals mit dürren Worten verbietet. Und kan man den Ernst de-
 rer Reichs- Stände deßfalls gar deutlich sehen / indem sie in gedachtem
 12ten §. das Verbott mit hinzugefügter sanctione pænali wiederhohlen/
 da sie es vorhero nur schlecht hin in den 12ten §. eingerücket / ibi: Und
 wollen fürnehmlich keinen Bräutigam Ihrer Durchl. nachlassen zu
 ehelichen / so einer verkehrten Religion / und anderer frembden Lehre/
 so sich mit der Unserigen nicht reymet / nachfolget / 2c.

Ja eben diese jetzt angeführten Worte geben klare Maass / daß die
 Reformirte Lehre auch zu denen in Schweden verbottenen Religionen
 gehöre / weil doch so viel gewiß / daß sie sich mit der Schwedischen nicht
 reyme.

Wogeg

Wogegen nichts verfangen will / daß gleichwohl (2) die Reformirte als A. C. Verwandte angesehen werden. Denn ob man gleich gerne zugiebet / daß sie ebenfalls so genennet werden / mag ihnen solches dennoch in diesem casu nicht zu statten kommen / indem bekandt / daß die Augspurgische Confession, welcher sie zugethan / von Philippo Melanchrone verfälscht worden.

Daher auch die Schwedische Geistlichkeit in einem Buche / welches den Titel führet: *Episcoporum & Cleri in incluto regno Sveciae censura de instituto & actionibus Johannis Duraei* 2c. so A. 16; 8. zu Stockholm heraus gekommen / pag. 15. diese veränderte Confession *spuriam & adulteratam* nennet. Selbst der löbliche und religiöse König Gustavus Adolphus hat die Reformirte Religion ausdrücklich eine falsche Lehre genandt / bey dem Puffendorf. de Reb. Svec. L. III. §. 11. v. 45. Und wenn die Schwedischen Reichs-Stände dem König Carl Gustav in der Wahl-Capitulation bey dem Puffendorf, de R. S. P. XXII. §. 45. p. 270. ausdrücklich vorschreiben / daß er durchaus keine andere Gemahlin nehmen soll / als welche der unveränderten Augspurg. Confession zugethan; anbey hinzufügen / daß auch seine Nachkommen an dieses Befehl sollen gehalten seyn / erhellet daraus zur Gnüge / daß die Reformirte nach denen Schwedischen Befehlen unmöglich können unter die Augspurgische Confessions-Verwandte gezehlet werden.

Zwar scheint das *Instrumentum Pacis Westphalicæ* Art. VII. diesem Schluß schnur stracks entgegen zu stehen / indem es daselbst die Reformirte mit dürren Worten Augspurgische Confessions-Verwandte nennet; Und könnte man also schliessen / daß die Schweden von ihrer vorigen Meynung abgegangen / weiln dieser passus ohne ihren Consens nicht hätte können in den Frieden-Schluß eingerücket werden: Allein ausser dem / daß die Schweden solches erst nach lang-vergeblicher intercession des Churfürsten von Brandenburg und der Land-Graffen von Hessen endlich zugegeben / vid. Puffendorf. de Reb. Svec. L. XX. §. 112. p. 822. so gehet besagter Friede die Schweden nicht anders an / als was ihre Teutsche Provinzen betricffe / die Rechte des Königreichs aber vermag selbiger keinesweges umzustossen. Zudem hat man das Wort *Augustana Confessio* in lato sensu verstanden / daß also die verfälschte sowohl / als die unveränderte dahin können gerechnet werden.

Woraus sich denn ferner ergibt / daß es ein Fehler sey / wenn der Autor behaupten will / es müßten die Reformirte (3.) von Rechts wegen unter dem Nahmen der Augspurgischen Confession. Verstanden mit begriffen werden. Denn entweder ist es nur ein Wort-Spiel / oder aber der Satz ist augenscheinlich falsch. Man versteht nemlich die veränderte Confession / oder die unveränderte: Wann dieses würde es ja höchst unbillich seyn / die Reformirte vor Bekenner derjenigen Glaubens-Formul auszugeben / welche sie nicht approbiren; falls man aber unter diesem zweydeutigen Nahmen die veränderte wil verstanden haben / ist es eine vergebliche Frage / indem auff solche Weise niemand ihnen besagten Titul streitig machet. Jedoch eben alsdenn ziehen die Reformirte in dem casu quæstionis daraus keine avantage, weil die Schwedische Fundamental-Gesetze ausdrücklich die unveränderte Augspurgische Confession nennen / so wie sie Carolo V. auff dem Reichs-Tage übergeben worden; vid. der Norcöpingische Reichs-Tags-Schluß. s. Darum nun / welcher Erbsfürst 2c. 15.

Wiewohl auch die ganze Frage / ob denen Reformirten dieser Nahme von Rechts wegen sollte beygelegt werden? impertinent ist. In der Jurisprudencia Legislatoria kan dieselbe statt finden / keineswegs aber in judiciali, wann / wie dermahlen der Casus ist / bereits ein Gesetz in contrarium vorhanden. Ja auch so gar in Jurisprudencia Legislatoria würde man / wegen vorhergegangener angeführter Ursachen / gegen die Reformirte aussprechen müssen.

Ethellet dannenhero Sonnen-Klar / daß erwöhnter Autor, indem er seinen Absichten gar zu starck favorisiret / nicht allein den Statum Controversiæ verdrehet / sondern auch bey Entscheidung der verdreheten Frage selbst nichts als Partheylichkeit blicken lassen.

Indessen aber scheint doch dasjenige / was (4.) von des Durchl. Prinzens Religions-Veränderung beygebracht wird / allerdings von grosser Wichtigkeit zu seyn.

Wiewohl man die veritatem facti vor diesemahl bey Seite setzen will. Sonsten stünde aus einem von glaubwürdiger Hand erhaltenem Brieffe de dato Stockholm den 26. Julii 1719. leichtlich zu erweisen / daß solches Vorgeben damahls / wie es der Autor geschrieben / falsch gewesen / indem der Prinz zu der Zeit das hochwürdige Sacrament von der Hand eines Reformirten Pfarrers angenommen.
Wie

Wie denn auch solches in dem ersten Articul der bey der neulichen Erhöhung des Prinzens zu der Königl. Würde errichteten Wahl-Capitulation zu ersehen / woselbst die Religions-Veränderung ausdrücklich bedungen worden / nachdem sich der Prinz wenige Tage vorher das heilige Abendmahl zum erstenmahl von der Hand eines Schwedischen Bischoffes reichen lassen.

Jedoch kan die Wahrheit des quætionirten facti demahlen indifferent seyn / indem man zuorderst in abstracto betrachten will: ob diejenige Fundamental-Gesetze / welche denen Schwedischen Princeßinnen die Vermählung mit differenter Religion Verfohnen bey Verlust ihres Erb-Rechts verbieten / von selbst wegfallen / so bald der Irrende sich zu der rechthabigen Kirche bekennet? Und scheint es freylich bey dem ersten Anblick / da sich gar keine rationes dubitandi außern / daß besagte Frage allerdings zu bejahen sey. Wenigstens ist es in denen Rechten eine gar bekannte / und in der gesunden Vernunft gegründete Regel; daß wann die ratio legis unica & adæquata wegfällt / das Gesetz auch so fort seine Kraft verliere. Dannenhero wird wohl das Straff-Gesetz in dem casu quætionis allem Ansehen nach ebenfals aufgehoben / nachdem nicht zu läugnen / daß der Unterschied der Religion dessen einzige Ursache.

Wie denn auch schon ehemahls die von der Parthey des abgestorbenen Königes Sigismundi in simili, was dessen Söhne betraff / sich eben dieses Arguments bedienen. Man hat aber in Schweden solches nicht agnosciren wollen; vielmehr hat der Senat denjenigen vor einen Landes-Verräther erkläret / welcher zu ihrem Faveur dergleichen Schluß machen würde. Vid. Pufend. de Reb. Svec. L. V. §. 7. p. 90. a. Welches Verfahren derer Schwedischen Stände man nicht etwa als einen unzeitigen und ungerechten Eifer anzusehen / weil solches denen Schwedischen Grund-Gesetzen in der natürlichen Billigkeit allerdings gemäß.

Denn / die Application auff unsern casum zu machen / wil man vorsetzt nicht untersuchen / ob denn hier eine retrotractio, als ein figmentum juris civilis, und nicht vielmehr die regula Catoniana Statt finde / wiewohlen sonst das letztere ohnschwer zu erweisen stünde / weil doch die übrigen Agnaten durch die von dem nächsten Cron-Erben gegen die Fundamental-Gesetze begangene That ein jus legitime
quæsitum

quæritam in futuram Successionem bekommen: Man will zugeben / daß eine Schwedische Princessin / welche durch eine mit einer Person von differenter Religion getroffene Vermählung ihres Erb-Rechts sich verlustig gemacht / wieder in inregrum restituiret werde / wenn der irrende Gemahl zu der rechtgläubigen Kirche übertritt.

Allein solches ist kein Casus dabilis. Und obwohl diese Meinung paradox scheint / ist sie doch in der Wahrheit / und denen Schwedischen Gesetzen gegründet. Denn wenn besagte Gesetze von einer Zustimmung in der wahren Religion / und Bekänntniß des rechten Glaubens reden / setzt man als eine unzweifelhafte Wahrheit voraus / daß solches von Herzen gehen müsse. Es würden sonst alle deßfalls gemachte Versehungen vergeblich seyn / und könnte die Verführung der Rechtgläubigen / welcher man mit so großer Sorgfalt vorzubauen gesucht / auff solchen Fall keines weges verhütet werden. Wie dann auch der Lincöpingische Reichstags-Schluss. Wollen derowegen 26. 37. ausdrücklich einen innerlichen Beyfall und Zustimmung des Herzens erfordert. Selbiges aber kan niemahls bey einem solchen præsumiret werden / welcher aus Interesse von seiner vorigen Religion äußerlich abgethet. Die Ehr-Begierde hat an dergleichen Veränderungen größern Theil / als die Erkänntniß der Wahrheit; wie solches die Historien vielfältig bezeugen / und diejenige / so die Eigenschafft der menschlichen Affecten kennen / leichtlich zugeben werden.

Dannhero am Tage lieget / daß dasjenige Straff-Gesetz / welches der Schwedischen Princessinnen Gemahle von differenter Religion betrifft / keines weges aufgehoben werde / wenn sie gleich äußerlich von ihrem vorigen Glauben abfallen. Denn da die ratio legis adæquata, selbst nach der Religions-Veränderung / unbeweglich stehet / als solget unwiedertreiblich / daß auch das Gesetz immerfort seine Kraft behalte.

Zwar scheint es / daß der Lincöpingische Reichstags-Schluss vielmehr der gegenseitigen Meinung favorisire / indem er in dem 8. wenn aber Königl. Majest. 4. dem Sohne des Königs Sigismundi einen halbjährigen Termin vorschreibet / innerhalb welchem er zur rechtgläubigen Kirche treten müste / wofern er seines Erb-Rechts genießten wolte. Denn wenn die Religions-Veränderung verursacht / daß die vormahls irrgläubige Person selber zur Crone gelangen kan / so scheint es / es müsse

müsse ihr noch vielmehr diese Würkung beygelegt werden / daß die vorige falsche Religion der Gemahlin eines solchen Neu-Bekehrten an ihrem Erb-Recht nicht ferner hinderlich sey.

Jedoch man würde wider die Regeln der Vernunft-Lehre handeln / wenn man in diesem Fall von dem Erben des Reichs auff einen außwärtigen und fremden Prinzen schließ:n wolte. Denn zu geschweigen / daß in dem jetzt-erwähnten Reichstags-Schlusse der Religions-Veränderung dieser Effect bloß per modum privilegii zuerkannt worden / wie solches aus dem vorgeschriebenen Termin / und dessen nochmalts im 5. weil wir aber so inständig 2c. 29. geschehenen Wiederruffung klärlich zu ersehen ; so bestehet auch darinnen ein grosser Unterscheid / daß der Prinz Wladislaus damahlen noch in seinem zartesten Alter war / und daher kein Verdacht einiger Verstellung auff ihn fallen konte / welche andern so sehr präjudicirlich ist. Vielmehr konten sich die Schwedischen Stände mit gutem Fuge die Hoffnung machen / daß er sich von Herzen zu derjenigen Religion bekennen würde / in welcher er / von seiner ersten Jugend an / würde erzogen werden.

Woraus dann leichtlich abzunehmen / daß die gegenseitige Meinung von dem Könige Gustavo Adolpho keines Weges bekräftiget werde / wenn er bey dem Pufend. de Reb. Svec. L. XIV. §. 49. p. 494. an dem damahligen ebenfals noch unerwachsenen Brandenburgischen Chur-Prinzen Fridrich Wilhelm weiter nichts desideriret / als daß er hinführo in der Schwedischen Religion möchte erzogen werden / wofern er anders zu der Mariage mit seiner Princessin Tochter wolte Hoffnung haben.

Womit also die gegenseitige Dubia vermuthlich ihre abhelfliche Maaß sattfam bekommen ; Und erhellet nunmehr augenscheinlich / daß der jetzt-regierenden Königin in Schweden Majestät bloß dadurch / daß sie sich an einen Prinzen von differenter Religion vermählet / nach dem Norcöpingischen Reichstags-Schlusse ihr Königl. Erb-Recht gänzlich verlohren.

Es dürfte dannhero überflüssig zu seyn scheinen / annoch den zweyten Punct / die bey denen Gemahlen der Schwedischen Princessinnen erforderete Descendenz von Gustavo I. betreffend / zu untersuchen : Jedoch da oberwehnter Autor , nach Anleitung des gleich Anfangs allegirten 12ten Cases / aus jetztgedachtem Reichstags-Schlusse selbst

gen gleichfalls berühret / hat man nicht Umgang haben können / sich auch deßfalls mit ihm einzulassen.

Man protestiret indessen bey einem geneigten Leser zum voraus / daß man sich an die vorher gethauene Promesse, jedesmahl die gegenseitige Beweis-Gründe zu beleuchten / vor dieses mahl nicht binden könne / weil der Autor keine beygebracht. Er pretendiret / daß man bloß seinen Worten Glauben bymessen solle / indem er sich auff die auffgeworfene Frage : Ob nicht die Schwedischen Erb-Princessinnen / und folglich auch der jetzt regierenden Königin Majestät / ihr Erb-Recht verlohren / da sie sich an einen Prinzen vermählet / welcher von Gustavo I. nicht herstanumet ? folgender massen erkläret : „Solche Vorsehung hat man 1604. in gewissen Absichten gemacht / dergleichen anjetzo nicht mehr vorhanden ; und also würde sehr ungereimt gehandelt seyn / wenn man sich anoch an diese alte von selbst abgestorbene Regula binden wolte.

Allein es hat auß ertwehnter Antwort fast das Ansehen / als wenn der Autor den Norcöpingischen Reichstags-Schluss / dessen geheime Absichten er jedoch wissen wil / wol niemahlen gesehen. Denn gedachte *lex poenalis* nicht *simplex* , sondern *alternativa* ist / und denen sich vermählenden Princessinnen bey Verlust ihres Erb-Rechts befiehet / entweder einen Schweden / oder einen Descendenten von Gustavo I. zu heurathen.

Über dieses kan man mit eben so grosser Authorität / und hingegen mit weit besserem Fuge behaupten / daß es unbillich seyn würde / wenn man sich an dieses zwar alte / doch keines Weges abgestorbene Gesetz nicht binden wolte. Wenigstens muß die Abschaffung besagten Gesetzes vor allen Dingen erwiesen werden. Denn alle *Mutatio* ist *facti* ; *Facta autem non praesumuntur*.

Wenn derowegen dieses Gesetz seine Krafft sol verlohren haben / müste selbiges entweder ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben seyn : Daß das erstere geschehen / daran hat man um so viel desto größere Ursach zu zweiffeln / als dergleichen ausdrückliche Aufhebung bishero von niemanden vorgegeben / vielweniger erwiesen worden / die nachmahls errichteten Schwedischen Grund-Gesetze auch dessen gar nicht gedenden. Also müste besagte Veränderung stillschweigend vorgegangen seyn : Dieses aber kan auff eine zweysache Art geschehen ; entweder *per vim contrarium* , oder wenn die End-Ursache des Gesetzes wegfället.

Solte

Solte man also behaupten wollen / daß das Gesetz bisher nicht observiret worden / so kan man im Gegentheil nicht begreifen / warum dann Carl Gustav nicht durch Erb-Recht / sondern durch Wahl zur Crone gelanget. Seine Mutter war ja eine Schwedische Princessin / welche in dem offtegenandten Norcöpingischen Reichstags-Schlusse allerseits mit ihrer Posterität vor des Reichs Erbinnen erklärt. Und dennoch hat er durchaus kein Erb-sondern ein bloßes Wahl-Recht zum Reiche gehabt.

Wie er denn auch solches selber gestanden / indem er nach seiner Ernennung zu einem Erb-Prinzen / um das Schwedische Reichs-Wappen / welches er damahls zu führen angefangen / diese Worte stehen lassen : Carolus, Dei gratia Regni Sveciæ Princeps ELECTUS. Vid. Pufendorf de Rebus Svec. L. XXII. §. 43. in f. p. 969. b. Ingleichen hat er bey der Protestation des Pohlnischen Gesandten Canahiles sich bloß auff die Wahl der Stände beruffen ; IDEM de Reb. Gest. Caroli Gustav. L. I. §. 43. p. 31. Wogegen jedoch die Stände einwenden / daß sie selbige aus keiner Schuldigkeit / sondern auff Fürbitte der Königin Christina vorgenommen ; IDEM de Reb. Svec. L. XXII. §. 46. p. 970. Selbige nennet ihn auch deswegen einen ungewissen Successoren / IDEM de R. S. L. XXI. §. 110. p. 935. ja gar einen Regem precarium. IDEM de R. S. L. XXII. §. 43. p. 969. Und als man ihm im Senat aus der Erb-Vereinigung ein Recht besetzen wolte / wurde diese Meinung vor Landes-verrätherisch erklärt / IDEM de Reb. Svec. L. XXIII. §. 7. p. 979.

Wiewohl es nicht mehr auff das Judicium einiger privar-Personen ankam / nachdem die Königin bereits vorher / nach vielem und langem Streiten / welches Pufendorf de Reb. Svec. L. XXII. §. 41. 46. p. 967. ausführlich erzehlet / in pleno declariret / daß er allerdings kein Erb-Recht habe / sondern sie bitte nur / daß die Stände bey der Successions-Verordnung bloß aus Gnaden Reflexion auff ihn machen möchten / IDEM de Reb. Svec. L. XXXI. §. 114.

Zwar dürfte es scheinen / daß die Königin solches aus Politic gethan / nur damit die Stände Ihr in Ihrem Begehren desto eher willfahren solten ; Allein wenn man bedencket / daß die Stände schon würcklich in ihre Propositiones gewilliget / und nur gebeten in dem Archiv eine Acte registriren zu lassen / daß sie solches nicht aus eigener Bewegung /

sondern auff Verlangen der Königin geschlossen / IDEM cit. §. 114. vermag man nicht abzusehen / was die Königin weiter vor Ursache gehabt zu dissimuliren.

Zu geschweigen / daß sie denen Ständen vorher mit großem Ernst begegnet / und ihnen herkhafft vorgeworffen : Sie wären / was des Carl Gustavs Erwählung anbetreffe / nur deshalb so halsstarrig / weil sie wünschten / daß Schweden nach ihrem Tode wiederum möchte ein Wahl-Reich werden. IDEM de Reb. Sv. L. XXXI. §. 112. p. 936. Wozu noch dieses kommt / daß sie in einer geheimen Unterredung mit dem Carl Gustav / woselbst es gewiß keine Zeit ware / sich zu verstellen / ihm unter die Augen gesagt / daß er gar kein anders Recht zur Crone hätte / als aus ihrer Fürbitte ; wie solches Puffendorf. de Reb. Svec. L. XXVI. §. 34. p. 1044. a. aus des Caroli Gustavi eigenhändigem Journal auffgezeichnet.

Wogegen nichts vermag / daß Carl Gustav nach seiner Erönung auff einer Münze eine Crone prägen lassen / mit der Überschrift : A Deo & Christina ; Und dabey der freyen Wahl der Stände nicht gedencket. Denn bereits der Puffendorf de Reb. Gest. Caroli Gustav. L. I. §. 6. p. 7. gedachten Einwurf also beantwortet ; „ Daß ob er gleich dem Scepter bloß der Wahl derer Stände zu dancken gehabt / indem es keinesweges in der Königin Gewalt gestanden / das Reich zu geben wem sie wolle / so hätten dennoch die Stände bey der Königin Lebzeiten deßfalls nichts vornehmen können ohne ihren Willen und Befehl zc.

Wenn auch Carl Gustav ein Erb-Recht gehabt / hätte er solches durch seine Mutter bekommen müssen. Und dennoch ist deren in dem Stockholmischen Reichstags-Schlusse de Anno 1650. nicht mit einem Worte gedacht worden.

Daher dann Carl Gustavs Geschwister / wenn derselbe ohne Leibes Erben mit Tode abgegangen / der Succession nicht würden fähig gewesen seyn / weil das Reich Carl Gustaven bloß für seine Person auffgetragen worden. Vid. Puffendorf de Reb. Svec. L. XXII. §. 41. & 42. p. 968. Und obwohl solches nachgehends auch auff seine männliche Posterität extendiret / ist daraus dennoch ein aus dem Nordspingischen Reichstags-Schluss entspringendes Erb-Recht nicht zu erzwingen / weilsonsten so wohl seine weibliche / als männliche Nachkommen hätten succediren

diren müssen. Daß also vermöge so vieler unwiederleglichen Beweis-Gründe am Tage lieget / wie denn solches ebenfalls der neuliche Stockholmsche Reichstags Schluß de Anno 1719. nochmalen ausdrücklich gestehet / daß Carl Gustav / seiner Abstammung von Gustavo I. ohngeachtet / nicht durch ein Erb-Recht / sondern durch der Schwedischen Stände freye Wahl auff den Königl. Thron erhoben worden.

Besagten Verlust des Erb-Rechts aber / dessen er sonst der Erb-Bereinigunge nach hätte genießen können / weiß man keiner andern Ursache zuzuschreiben / als daß seine Mutter ebenfalls / gegen die ausdrückliche Verordnung gedachter Erb-Bereinigunge / sich weder mit einem Schweden / noch mit einem Descendenten von Gustavo I. vermählet.

Ist demnach mehrerwehntes Straff-Gesetz noch damahlen unläugbar in Observanz gewesen. Nachgehends hat sich der Casus nicht eher wiederum eräuget / als bey des letzt-verstorbenen Glorwürdigsten Königes beyderseits Schwestern Vermählung. Daher es unmöglich / unterdessen deßfalls eine Oblervantiam contrariam bezubringen. Noch viel ungereimter aber würde es seyn / aus dem non-usu eines Gesetzes / zu dessen Beobachtung sich keine Gelegenheit präsentiret / die Aufhebung desselben zu schließen.

Jedoch könnte die vorgegebene Aufhebung des Gesetzes vielleicht auff solche Art stillschweigend geschehen seyn / wenn nemlich die End-Ursache desselben weggefallen. Allein wie wil man von deren Beschaffenheit urtheilen / nachdem gegenseitiger Autor die gewisse geheime Absichten im geringsten nicht specificiret / sondern dieselbe allerseits in petto behalten.

Daher es zu wünschen gewesen / daßer dieses Arcanum dem Publico nicht mißgegonnet hätte. Wenigstens würde er sich der Nachwelt unendlich verbunden haben / wenn er solches hätte mittheilen wollen / indem es doch besorglich mit ihm dürffte ins Grab versencket werden.

Wiewohl / wenn man sich offenerhzig erklären soll / scheint es / daß der Autor nicht eine einkige der präzendierten Absichten gewußt / sondern er gewiß nicht würde ermangelt haben / damit heraus zu rücken / indem er sich doch nöthwendig vorstellen müssen / daß diejenige / so das Gegentheil behaupten / sich mit dergleichen durrem / und unerweislichem Raisonnement nicht würden abspeisen lassen.

Ja wenn man die Sache genauer einseheth / solte man aus der dem Könige in den Mund gelegten Antwort fast abermahlen schließen / daß der

Nordpingische Reichs-Schluß dem Autori niemahls in die Hände gekommen; Sonsten er vermuthlich nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit würde geschlossen haben / daß die Conservation der Gloire des Königlichen Gustavischen Hauses / vor dessen Interesse die Stände so grossen Eyfer blicken lassen / die einzige End-Ursache des oben angeführten Gesetzes sey. Denn so lassen sich die Stände in der allegirten Erbvereinigung s. 22. vernehmen: » Und wollen hinfort keinen Fremden noch Einheimischen (auff was Weise es immer geschehen könne / nichts ausgenommen) für unsern Herrn oder König erkennen / er sey » dann aus Gustavischem Geschlecht zc. Und durchgehends in der ganzen Erb-Vereinigung bezeugen sie sich so sorgfältig / daß ja die Gustavische Familie bey der Crone auf ewig möge erhalten werden / daß wohl nunmehr kein Zweifel übrig bleibt / es sey die jetzt angezogene Ursache der einzigen Entzweck des obffters gedachten Straff-Gesetzes.

Wiewohl was den andern Punct anbelanget / daß nemlich derer Schwedischen Princessinnen Gemahl auch ein Schwede seyn könne / hat man solche Vernehmung zweiffels-ohne in der Absicht gemacht / damit nicht etwa das Reich einstens unter die Vormäßigkeit eines frembden und auswärtigen Herrn gerathen mögte / welches genereuten Nationen ein unerträgliches Joch ist. Vid. Forstner. Not. Politic. in Tacit. P. I. p. 117.

Wenn derowegen die vorher angegebene Ursachen des Straff-Gesetzes / wie bisher dargethan / annoch heutiges Tages statt finden / als ergiebet sich daher nothwendig / daß der jetzt-regierenden Königin Majestät durch die Vermählung mit dem Erb-Pringen von Hessen-Cassel / weil dabey keine der obigen Bedingungen observiret worden / sich ihres Erb-Rechts allerdings verlustig gemacht.

Zwar suchet der Autor der aus glaubhaftesten Documentis genommenen Nachricht von dem alten und neuen Hause im Königreich Schweden p. 23. der Sachen auff eine andere Art auffzuhelfen / indem er anführet / daß gleichwol die heutige Königliche Schwedische Familie ihre Abkunft aus dem Hessen-Casselischen Hause habe / welches Haus im dreyßig-jährigen Kriege die Schwedischen Waffen auff eine besondere Art unterstützet.

Allein man muß sich billig über die Hardielle solcher Leute wundern / die sich nicht entblöden / neue Legislatores abzugeben / und anstatt

statt derer in dem Grund. Gesetze ausdrücklich erfordernten Bedingungen/ denen / so die bedungene qualitäten nicht haben / anderer meriten, gleichsam als ein Equivalent, eigenmächtig beyzulegen. Denn ausser dem / daß dasjenige / was von der Unterstützung derer Schwedischen Waffen beygebracht werden wollen / aus dem Pufendorf, de Reb, Svec. L. IX. §. 31. p. 287. seine Abfertigung bekommen kan; So machet ja diese Unterstützung keinen indigenat aus; und aus der Verschwägerung beyderseits Vorfahren läffet sich keine Blut-Freundschaft mit Gustavo I. erzwingen. Da doch das Schwedische Fundamental-Gesetz eines von beyden ausdrücklich erfordert.

Deshwegen man abermahls sicher schliessen kan / daß vor der jetzigen Königin Majestät wegen ihrer durch die Schwedische Gesetze desapprobirten Vermählung kein Erbrecht mehr übrig gewesen.

Jedoch will man dieses keines weges zum faveur des jetzt-regierenden Herrn-Herkogen von Hollstein-Gottorff Hochfürstl. Durchl. geschrieben haben. Vielmehr giebet man dem Autori der unvermuthlichen Ankunfft zc. gerne zu / daß Dieselbe sich ebenfals vergeblich ein Erb-Recht anmasse / nachdem Dero in Gott ruhenden Frau Mutter Königl. Hoheit / bey der mit dessen Herrn Vatters Durchl. getroffenen Mariage, die in der Erb-Vereinigung vorgeschriebene Bedingungen gar nicht in Obacht genommen.

Und verwundert man sich billig über die negligence, so dessen Schrift-Steller begangen / indem er in dem anfangs angeführten eilfertigen Entwurff zc. p. 28. lit. H. weiter nichts erwiesen / als / daß der jetzt-regierende Herkog von Gustavo I. herstamme; Welches zwar eine unstrittige / aber dermahlen höchst-unnütze Wahrheit ist / daß dessen Herr Vatter gleichfals ein Descendent von Gustavo I. sey / und man folglich dessen Frau Mutter / wegen der mit jenem geschlossenen Heyrath aus dem Nordöpingischen Reichs-Tags-Schlusse nichts vorzuerwerffen habe. Wiewohl da solches nicht dargethan werden können / erhellet daraus sattsam / daß dem Herkoge vor der jetzt-regierenden Königin Majestät desfalls kein Vorzug beyzulegen sey.

Vielmehr ist numehro Sonnen-Klar / daß dem Herkoge so wenig / als der Königin einiges Erb-Recht auff die Cron Schweden zukomme. Und ist man gewiß versichert / daß dergleichen freymüthige declaration denen Durchläuchtigen Personen / deren Rechte man bishero untersuchet /

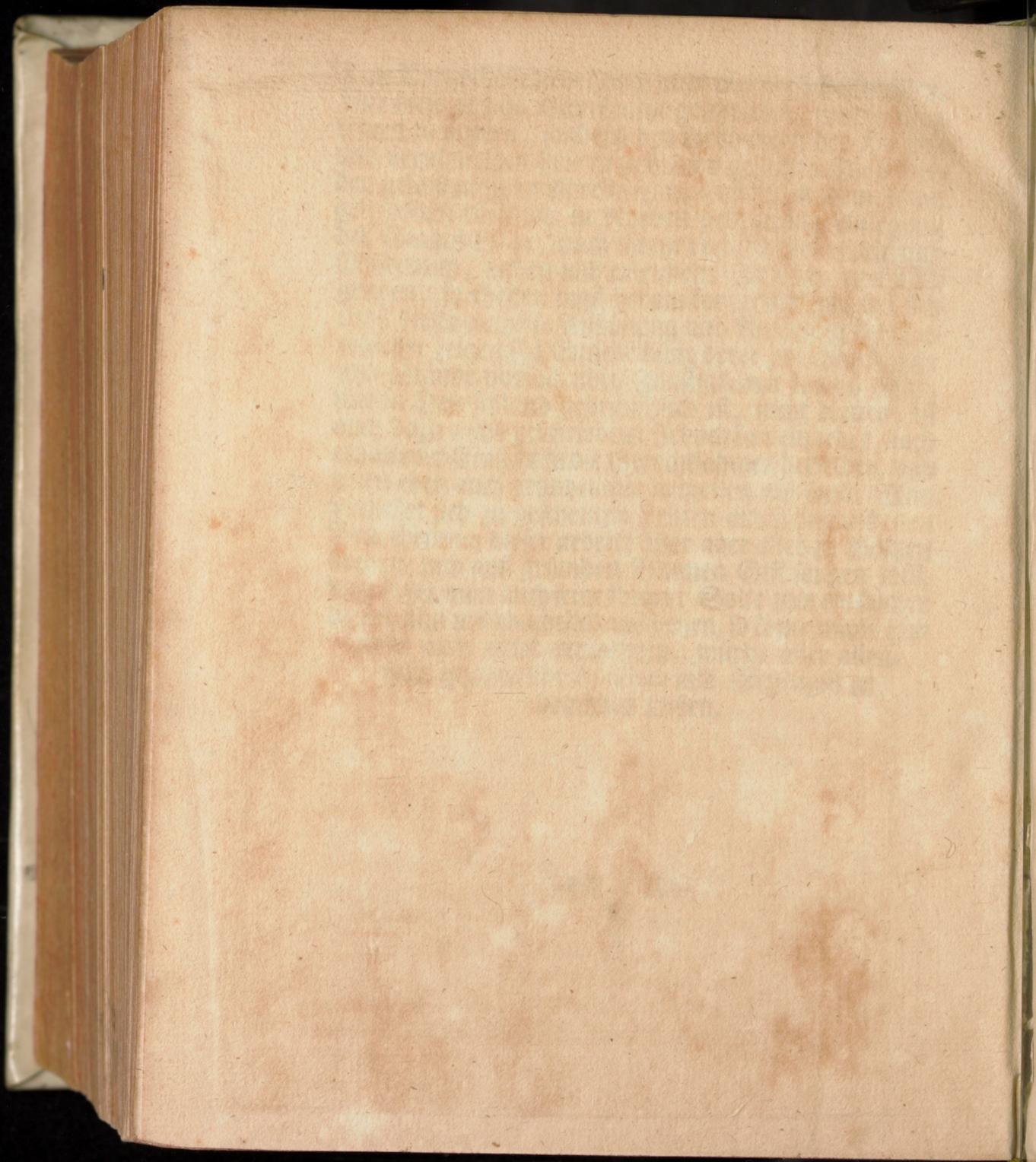
suchet / um so viel desto weniger könne zuwieder seyn / nachdem der Königin Majestät sich nicht allein eine erwählte Königin nennet / vid. Leben und Tod Caroli XII. letztern Königs in Schweden p. 642. sondern auch vor Dero Wahl denen Ständen ausdrücklich gestanden / daß Sie wegen ihrer Vermählung sich kein Erb. Recht beylegen könne; vid. die Erwehlungsacte der Königin in Schweden / de dato Stockholm den 1. Martii 1719.

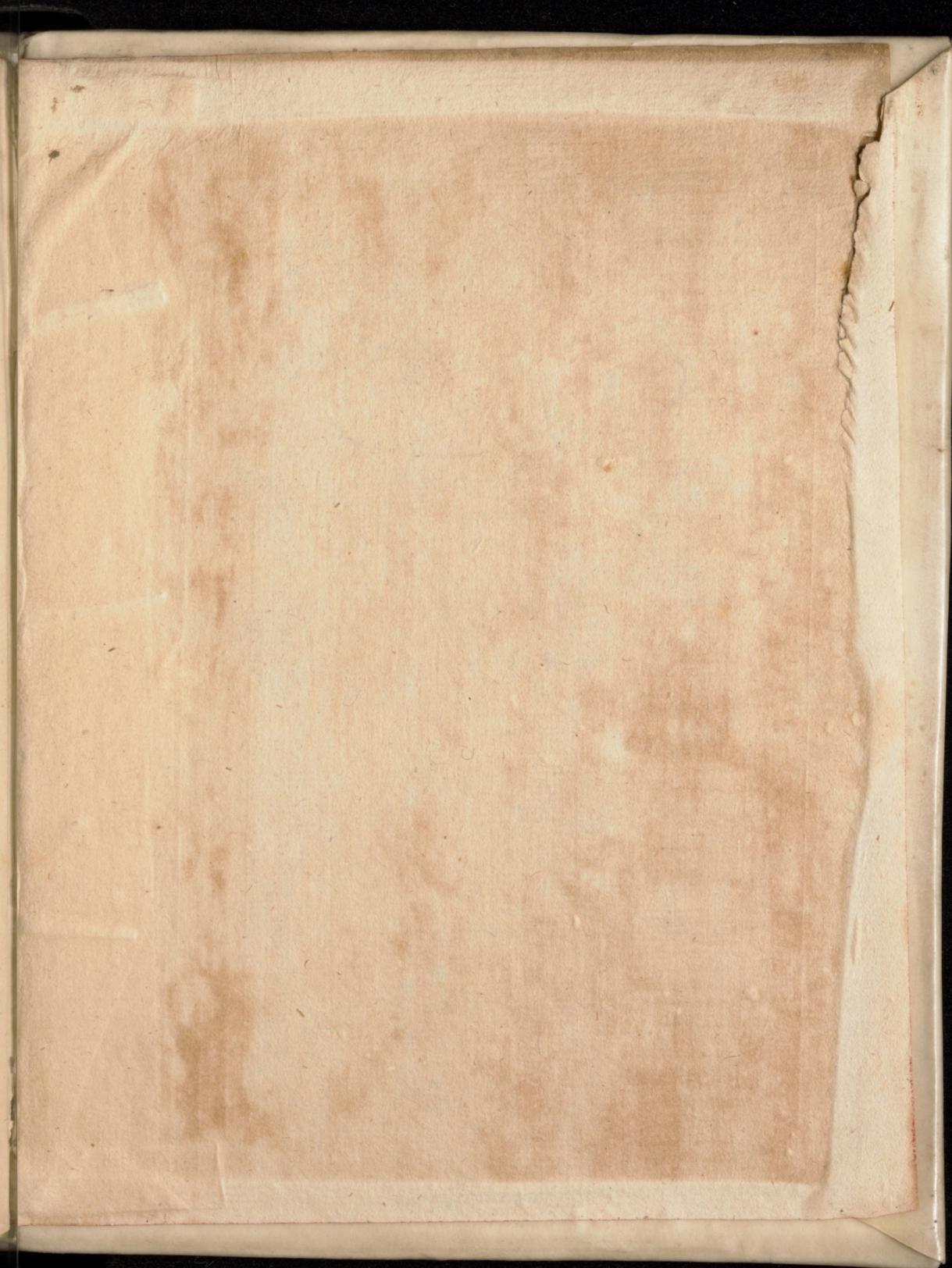
Woraus leichtlich abzunehmen / wie sehr hohen Häuptern mißfallen müsse / wenn privat-Leute die lacheré begehen / Ihnen / wieder die offenbare Wahrheit / in allen Sachen das Wort zu reden / und / aus einer niederträchtigen Flatterie, Ihnen mehr Recht beylegen / als Sie selber pretendiren. Solche Leute bedencken nicht / was die Nachwelt von ihnen raisonniren werde. Und hat man daher Ursache / sich mit dem Tacito über die Einfalt derjenigen zu verwundern / welche glauben / praesenti potentia extingui posse etiam sequentis aevi memoriam.

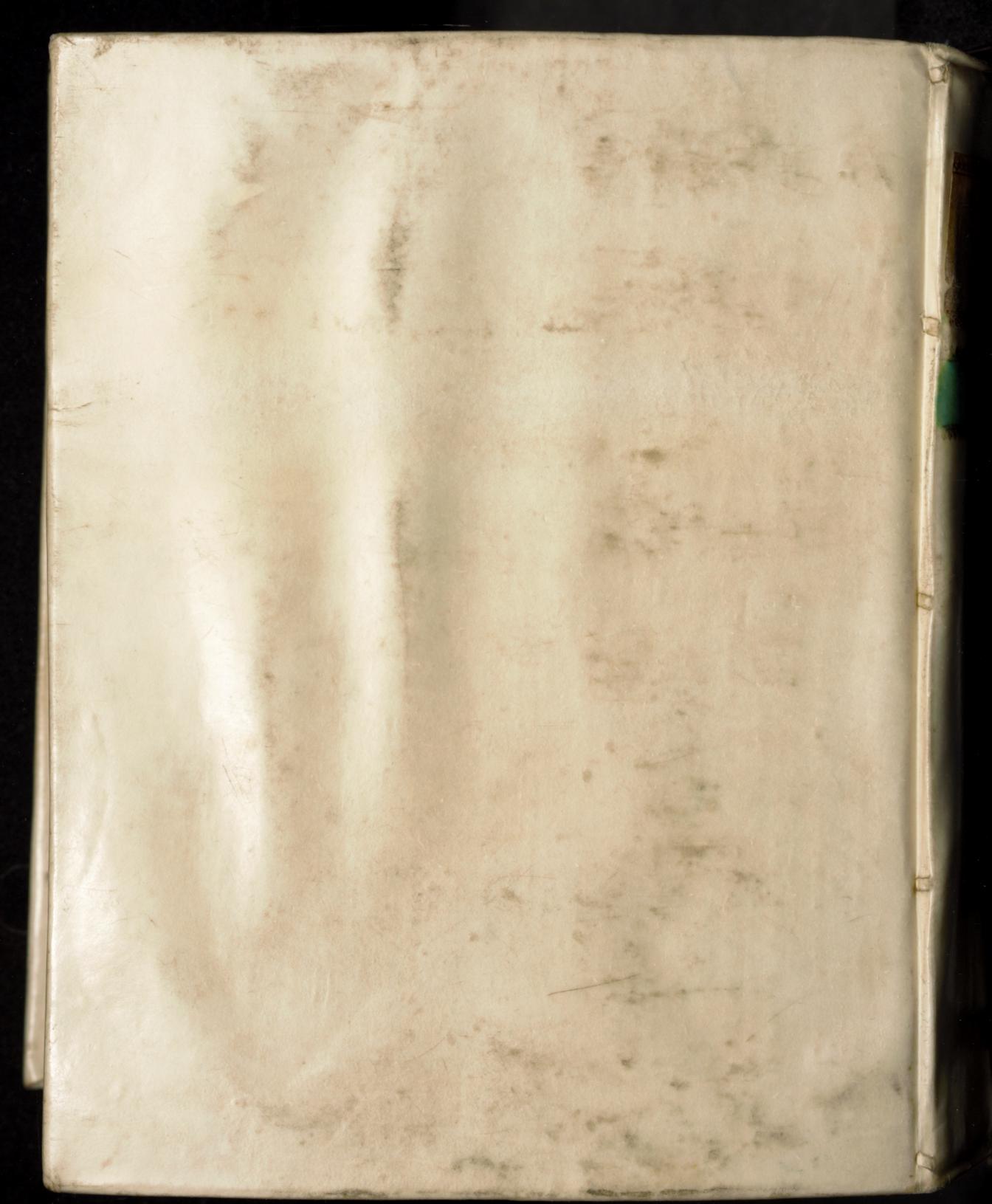
Bleibet es demnach eine unumstößliche Wahrheit / daß des Caroli IX. sämtliche Nachkommen theils durch ihre eigene / theils durch ihrer Vorfahren Vermählungen das zur Cron Schweden ihnen ehemals zustehende Erb. Recht eingebüßet.

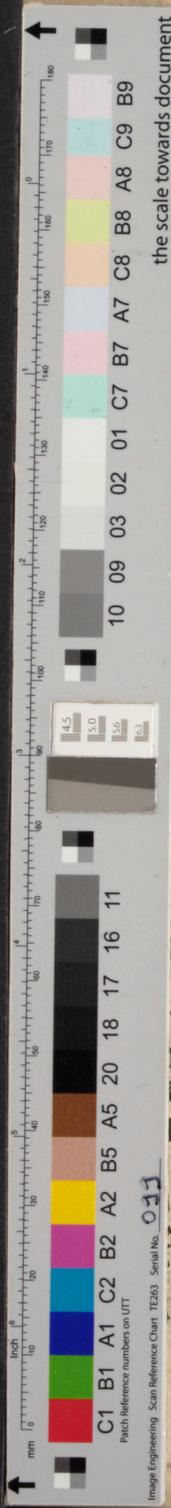
Indessen dürfte dabey die Frage entstehen: Ob denn bey dergleichen Conjunctionen die Reichs-Stände wiederum befugt seyen / zu einer freyen Wahl zu schreiten; oder ob nicht vielmehr die von des Gustavi I. Prinzeßinnen Töchtern herkommende Teutsche Fürsten eine Erb-Anforderung auff die Schwedische Crone machen könnten? Indem gleichwohl die Gustavianische Weibliche Posteritæ überhaupt in dem Norcopingischen Reichs-Tags-Schlusse zu des Reichs Erben ernennet: Jedoch weil die Stände bereits vor die Wahl-Gerechtigkeit ausgesprochen / auch die vorgesezte Schranken nicht erlauben / sich desfalls einzulassen / trägt man billig Bedencken / besagtes Urtheil anzufechten.











Frage und ihrer Erörterung, hat man
 die Gründe des Juris naturalis & publi-
 ci natürlich und allgemeinen, denn auch
 Schwedischen Staats-Rechts-mit den
 Ursachen der Veränderungen und der ra-
 sionabilen Urkunden, Umständen oder guten
 und letztlich die Erläuterung ex ante actis
 genommen und ausgeführt; Jedoch hat
 die Erläuterung derer letzteren bey solchen Um-
 ständen nicht gehöret, gar nicht aufge-
 führt die Historicos und Scribenten genant,
 nachzulesen wären, wenn nicht etwa bey
 uns mercken und zu verbessern gewesen:
 denn bey jeder epocha die Vorsichtigkeit
 so man bey Lesung der dahin gehöri-
 gen Urkunden zu brauchen hätte, ausdrück-
 lich auch die Veränderungen des so genant-
 ten damit man selbige so viel besser verste-
 hen lesen könnte. Man hat die belie-
 bte Juris publici, und versprochene Ord-
 nungen genau beobachtet, und wird
 die Augen fallen, mit was Unfug der
 Bibliothecque Germanique in Holland
 die Ordnung des Werckes klaget, umb die Un-
 terschiede Auszugs zu beschönigen.
 Was nun in der Unmüthigkeit dieses
 Werckes, das wird vermuthlich die Nutzbar-
 keit vorauf es lediglich abgezielet ist; Je-
 den, wie sonst bey dem Jure Publico, die
 Stücke haben, nemlich eine Kundschaft
 in Annalium, und der Politischen Grund-
 sätze die letztere hat, und nicht in Vorurtheil-
 en auch, bey künftiger oder gegenwärtiger
 Urtheil erstern, aus diesem Werck einen recht
 zu ziehen haben; Wem es aber an beyden
 wenig davon verstehen, oder wenn er
 seine

Vom Gebrauch
 und Beurthei-
 lung dieses
 Werckes.